

Baureklamen

Merkblatt 10 zu den „allgemeinen baupolizeilichen Bedingungen“

Normen und Richtlinien

Baureklamen für eine bestimmte Baustelle und die Dauer der Bauausführung (§ 1 lit. c Bauverfahrensverordnung (BVV)) bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung. Darunter fallen keine Fremdreklamen, sondern nur jene, die einen Bezug zur Baustelle beziehungsweise den am Bau beteiligten Unternehmen haben. Sie dürfen erst mit dem Baubeginn montiert werden und sind nach der Bauvollendung wieder zu beseitigen. Ankündigungen, die sich an potentielle Mieter oder Käufer richten, sind daher in der Regel nicht befreit. Trotz der Befreiung nach § 1 lit. c BVV besteht eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht.

Art. 95 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV) definiert Strassenreklamen als „alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.“ Es wird somit klargestellt, dass nicht nur die kommerzielle Werbung unter diese Normen fällt, sondern jede Darstellung einer Botschaft, wenn sie vom Fahrzeugführer (allenfalls auch nur am Rande) wahrgenommen wird, wenn er seinen Blick auf das Verkehrsgeschehen richtet.

Somit ist für jede Baureklametafel, welche sich an potentielle Mieter oder Käufer richtet, eine baurechtliche Bewilligung erforderlich. Für sämtliche Baureklametafeln in Schrift, Bild, Licht, Ton usw. ist zudem eine strassenverkehrsrechtliche Bewilligung notwendig.

Praxis der Gemeinde Bassersdorf

Strassenabstände:

Die Baureklametafel hat einen Abstand von mindestens 3,00 m zur Fahrbahn (Strasse inkl. Trottoir) einzuhalten. Eine Unterschreitung kann nur unter besonderen Umständen bewilligt werden.

Beleuchtungen:

Eine Beleuchtung der Baureklametafel wird nur von 06.00 – 22.00 Uhr bewilligt. Von 22.00 – 06.00 Uhr herrscht strikte Nachtruhe. Die Baubehörde behält sich ausserdem eine weitere Einschränkung der Beleuchtungszeit bei Beschwerden durch Dritte oder Problemen mit dem Verkehr vor.

Bewilligungsverfahren

Mindestens 14 Tage vor der geplanten Erstellung der Baureklametafeln ist der Baubehörde ein Baugesuch einzureichen. Folgende Unterlagen sind für das Baubewilligungsverfahren 3-fach einzureichen:

- Baugesuchsformular Anzeigeverfahren (zu beziehen unter www.baugesuche.zh.ch)
- Situationsplan 1:100 / 1:500, worin die geplante Baureklametafel mit rot einzuzeichnen und zu vermassen ist (inkl. Grenz-/ Strassenabstände)
- Detailplan der Baureklametafel mit Ansicht und Vermassung (Länge, Breite, Montage-Höhe)

- Angaben über Beleuchtung der Baureklametafel
- sämtliche Unterlagen sind vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu datieren und zu unterschreiben

mögliche Verweigerungsgründe

- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen
- Reklamen, welche die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer einschränken
- Reklamen, welche den Weg für Fussgänger versperren
- Reklamen, welche mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen können

Diese Aufzählung dient nur der Veranschaulichung und ist nicht abschliessend.

Grundsätzliches

Reklamen an Strassen bedürfen im Kanton Zürich gemäss Art. 99 SSV immer einer Bewilligung der Gemeindebehörden resp. der Baubehörde. Das Anbringen einer Reklame ohne Bewilligung ist strafbar, auch wenn die Reklame keine der vorgenannten Regeln verletzt.